

Statuten Musikschule Schlieren

1. Name, Zweck und Sitz des Vereins

Art. 1. Unter dem Namen „Musikschule Schlieren“ (nachfolgend MS genannt), besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60- 79 des Zivilgesetzbuches.

Art. 2. Der Verein ermöglicht der Bevölkerung von Schlieren, Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen eine sorgfältige und vielseitige musikalische Ausbildung zu günstigen Bedingungen. In Ausnahmefällen können auch Schüler aus der Umgebung von Schlieren aufgenommen werden.

Art. 3. Der Verein hat seinen Sitz in Schlieren.

Art. 4. Der Verein ist Mitglied des Verbandes Zürcher Musikschulen (VZM) und hält sich an die Richtlinien dieser Dachorganisation. Er untersteht dem Kant. Unterrichtsgesetz.

2. Mitgliedschaft

Art. 5. Die Mitgliedschaft im Verein MS ist für mündige bzw. erwachsene Schüler/innen der Musikschule obligatorisch, ebenso für die Eltern oder die gesetzlichen Vertreter unmündiger Schüler/innen, ausgenommen musikalische Grundschule.

Art. 6. Der Verein besteht aus Einzel- und Kollektivmitgliedern. Einzelmitglied kann jede volljährige Person werden. Als Kollektivmitglieder können Vereine und juristische Personen aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung.

Art. 7. Der Austritt aus dem Verein kann nur auf Ende eines Schuljahres erfolgen.

Art. 8. Jedes Mitglied bezahlt einen jährlichen Beitrag. Die Generalversammlung bestimmt alljährlich die Höhe der Beiträge.

Art. 9. Der Verein finanziert sich aus Mitgliederbeiträgen, Gönnerbeiträgen, Schulgeld der Schüler und Beiträgen der Stadt Schlieren und des Kantons Zürich.

Art. 10. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

3. Organisation

Art. 11. Die Organe des Vereins sind:

- A) die Generalversammlung
- B) der Vorstand
- C) die Schulleitung und die Schulkommission
- D) die Kontrollstelle

A) Die Generalversammlung

Art. 12. Die Generalversammlung ist ordentlicherweise durch den Vorstand innert 6 Monaten nach Rechnungsabschluss einzuberufen.

Ausserordentliche Generalversammlungen können einberufen werden auf Beschluss der ordentlichen Generalversammlung, des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder. Solche Begehren sind schriftlich und mit Angabe der Verhandlungsgegenstände an den Vorstand zu richten.

Art. 13. Generalversammlungen sind mindestens 20 Tage vor dem Versammlungsdatum schriftlich und mit Angabe der Verhandlungsgegenstände einzuberufen. Anträge an die Generalversammlung sind spätestens 10 Tage vor der Versammlung dem/der Präsidenten/in schriftlich einzureichen.

Art. 14. Musiklehrerinnen und Musiklehrer, die an der Musikschule Schlieren unterrichten, aber nicht Mitglieder des Vereins sind, können mit beratender Stimme an der Generalversammlung teilnehmen

Art. 15. Die ordentliche Generalversammlung behandelt folgende Geschäfte:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
2. Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten/der Präsidentin
3. Abnahme des Revisorenberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung und des Voranschlages.
4. Wahlen des Vorstandes, des Präsidenten/der Präsidentin, der Schulkommission und der Revisoren
5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
6. Festsetzung der Entschädigung für Vorstand und Schulkommission
7. Abänderung oder Ergänzung der Statuten
8. Anträge von Vorstand und Mitgliedern
9. Ausschluss von Mitgliedern
10. Auflösung des Vereins

Art. 16. Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

B) Der Vorstand

Art. 17. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern (Präsident/in, Aktuar/in, Finanzverantwortliche/r), eines davon von der Schulpflege Schlieren delegiert. Der Vorstand und der Präsident/die Präsidentin werden von der Generalversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Schulleitung und die Lehrervertretung nehmen mit beratender Stimme Einsitz im Vorstand. Über seine Sitzungen führt der Vorstand ein Beschlussprotokoll. Zirkularbeschlüsse sind zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes sind beitragsbefreite, aber stimmberechtigte Vereinsmitglieder.

Art. 18. Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht ausdrücklich in die Kompetenz der Generalversammlung fallen. Es handelt sich insbesondere um folgende Geschäfte:

1. Mittelbeschaffung und Verwaltung
2. Erlass der Schul- und Tarifordnung und anderer Reglemente
3. Anstellung der Lehrkräfte auf Antrag der Schulkommission resp. Schulleitung
4. Anstellung des Schulleiters in Zusammenarbeit mit der Schulkommission. Für den Schulleiter wird ein separates Pflichtenheft erstellt.
5. Festlegung des Coachings und der Qualitätssicherung in Zusammenarbeit mit der Schulleitung
6. Festsetzung der Besoldung und der Sozialleistungen für die Musiklehrer/innen und die Schulleitung
7. Verhandlung mit den Behörden insbes. Hinsichtlich Finanzierung des Betriebs und langfristiger Bereitstellung geeigneter Unterrichts- und Übungsräume
8. Genehmigung der Anträge der Schulleitung und Behandlung von Rekursen gegen Beschlüsse der Schulleitung
9. Vorbereitung und Leitung von Generalversammlungen
10. Gewährung von Freiplätzen und Schulgeldermässigungen.
11. Aufnahme von Vereinsmitgliedern
12. Regelung der Unterschriftsberechtigung
13. Vertretung des Vereins nach aussen

Art. 19. Der Vorstand ist berechtigt, einen Teil seiner Befugnisse an eines oder mehrere seiner Mitglieder, der Schulleitung oder einem Treuhandbüro zu übertragen.

C) Die Schulkommission

Art. 20. Die Schulkommission besteht aus dem Schulleiter und mindestens drei weiteren Mitgliedern. Sie wird von der Generalversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Schulkommission wird vom Schulleiter präsiert und konstituiert sich selbst. Über ihre Sitzungen führt die Kommission ein Beschlussprotokoll mit Verteiler an den Vorstand.

Die Mitglieder der Schulkommission sind beitragsbefreite, aber stimmberechtigte Vereinsmitglieder.

Art. 21. Die Schulkommission und die Schulleitung haben folgende Aufgaben:

1. Suche nach geeigneten Lehrkräften und Anstellungsempfehlung an den Vorstand
2. Zuteilung geeigneter Unterrichtsräume für den laufenden Betrieb in Koordination mit der Schulbehörde
3. Ausschreibung des musikalischen Angebotes
4. Sicherstellung und Gewährleistung des Schulbetriebes
5. Aufsicht über den Unterricht und Führung des Coachings der Lehrerschaft
6. Antrag auf Gewährung von Stipendien und Freiplätzen
7. Teilnahme des Schulleiters an den Sitzungen des Vorstandes

Art. 22. Gegen Beschlüsse des Vorstandes über Anstellung oder Abberufung von Lehrkräften kann die Schulkommission innert 10 Tagen an den Vorstand ein Wiedererwägungsgesuch unterbreiten. Der Vorstand entscheidet endgültig.

Art. 23. Die Mitglieder der Schulkommission sind stimmberechtigte Vereinsmitglieder.

D) Die Kontrollstelle

Art. 24. Die Kontrollstelle besteht aus 2 Rechnungsrevisoren bzw. –Revisorinnen und 1 Ersatzrevisor/in. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

4. Schlussbestimmungen

Art. 25. Der Verein wird aufgelöst, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder die Auflösung beschliesst. Das Vermögen und die Akten sind der Stadt Schlieren zur Aufbewahrung zuhander einer allfälligen Neugründung zu übergeben.

Art. 26. Diese Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung vom 11. April 2017 angenommen und in Kraft gesetzt worden. Sie ersetzen die Statuten vom 29. Juni 2006.